

Wurfzettel Nr. 237

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

1. Die Ausgabe der neuen Lebensmittelkarten für die 87. Versorgungsperiode beginnt am Montag, den 25. März 1946; sie findet **straßenweise** bei den zuständigen Bezirksstellen statt und zwar:

	Montag 25. 3.	Dienstag 26. 3.	Mittwoch 27. 3.	Donnerstag 28. 3.	Freitag 29. 3.
bei d. Bezirksstelle 1 Grombühl, Pestalozzischule	A—L	M—N	P—R	S—Sch—St	T—Z
bei d. Bezirksstelle 2 Zellerau, Gasth. z. Vogelsburg Vorderhaus	Frankfurterstraße	A—H	J—R	S—Z	Wredestr.
bei d. Bezirksstelle 3 Steinbachtal, Mittl. Dallenbergweg 9	Steinbachtal	A—H	J—K	L—P	R—Z
bei d. Bezirksstelle 4 Heidingsfeld, Eichendorffschule	A—E	F—K	L—M	R—S	T—Z
bei d. Bezirksstelle 5 Stadt Mitte, Lehrerbildungsanstalt, Wittelsbacherplatz	A—E	F—O	P—S	T—V	W—Z
bei d. Bezirksstelle 6 Sanderau, Schillersch., Z. 5	A—E	F—H	J—M	N—S	T—Z
bei d. Bezirksstelle 7 Frauenland, Lehrerbild.Ansalt, Wittelsbacherplatz	A—F	G—J	K—M	N—S	Sch—Z
bei d. Bezirksstelle 8 Nikolausberg, Gasthaus zur Stadt Heidelberg	Leistenstr.	Winterleitenweg	F, J, K, M, Sp	L—N S—Z	Selbstversorger
bei der Bezirksstelle 10, Mainviertel Gasthaus zur Vogelsburg, Frankfurterstr. Rückgebäude	A—F	G—L	M—R	S—Z	Weissenburgerstr.

Die Selbstversorger der Bezirksstelle Heidingsfeld wollen ihre Karten abholen am Freitag, den 29. März 1946 und zwar mit den Anfangsbuchstaben A-L und am Samstag, den 30. März 1946 mit den Anfangsbuchstaben M-Z.

Die Ausgabezeit ist täglich von 8 bis 12 und von 13 bis 16 Uhr.

Die festgesetzten Abholtag und -Zeiten sind genau einzuhalten um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Ausgabegeschäftes zu gewährleisten. Wer ohne triftigen Grund außer der Reihe kommt und den Geschäftsablauf stört, wird zurückgewiesen. Auch das eigenmächtige, sehr verspätete Abholen der Karten nach den festgesetzten Ausgabetagen kann aus ernährungstechnischen Gründen nicht geduldet werden; wer ohne dringenden Grund erst nach den Abholtagen seine Karten holt, hat eine Versäumnisgebühr von 2.— RM. zu entrichten. Bei der Abholung ist die Registrierkarte des Arbeitsamtes über einsatzmäßige Meldung mit neuestem Eintrag vorzulegen.

2. Die Krankenzulagen werden ausgegeben: Lehrerbildungsanstalt Wittelsbacherplatz

- für den Bereich der Bez.-Stelle Grombühl Montag, den 25. März 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Zellerau Dienstag, den 26. März 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Dallenberg Mittwoch, den 27. März 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Heidingsfeld Donnerstag, den 28. März 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Stadt-Mitte Freitag, den 29. März 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Nikolausberg Samstag, den 30. März 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Sanderau Montag, den 1. April 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Frauenland Dienstag, den 2. April 1946
- für den Bereich der Bez.-Stelle Mainviertel Mittwoch, den 3. April 1946

3. Die Zusatzkarten für Schwer- Schwer- und Säurearbeiter werden ausgegeben im Ernährungsamt, Zellerstraße 40 am Montag, den 25. März 1946 für die Behörden, öffentlichen Körperschaften und Großbetriebe mit den Nummern 2, 3, 4, 14, 18, 24, 28, 49, 56, 68, 69, 86, 92, 97, 115, 128, 133, 135, 138, 139, 169, 188, 203, 228, 259, 276, 288, 295, 305, 410, 417, 422, 431, 479, 529, 547, am Dienstag, den 26. März 1946 für die Betriebe mit den Nummern 1 bis 200 am Mittwoch, den 27. März 1946 für die Betriebe mit den Nummern 201 bis 400 am Donnerstag, den 28. März 1946 für die Betriebe mit den Nummern 401 bis 600 am Freitag, den 29. März 1946 für die Betriebe mit den Nummern 601 bis 800 am Samstag, den 30. März 1946 für die Betriebe mit den Nummern über 801 täglich von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr.

Die im Gebrauch befindlichen Personalausweise sind ordnungsgemäß ausgefüllt bei der Ausgabe mit vorzulegen.

Die Zulagen für ehemalige KZ-Angehörige und jüdische Mitbürger werden ausgegeben am Donnerstag, den 28. 3. und Freitag, den 29. 3. 46 im Ernährungsamt, Zellerstraße 40, Zimmer Nr. 106.

Die Lebensmittelkarten für Schiffer werden ausgegeben vom Montag, den 25. 3. 46 bis Freitag, den 29. 3. 46 ebenfalls im Ernährungsamt, Zellerstraße 40, Zimmer Nr. 106.

4. Die Kartenstelle für Durchreisende befindet sich im städt. Schlachthof, Pleichertorstraße.

5. Am Samstag, den 23. 3. 46 sind die Bezirksstellen für den Publikumsverkehr geschlossen.

6. Für in Verlust geratene Lebensmittelkarten wird in Zukunft nur vorschußweise zur Hälfte Ersatz geleistet; der gewährte Vorschuß wird, mit Ausnahme einiger Sonderfälle, spätestens innerhalb der zwei folgenden Kartenperioden wieder einbehalten.

2. Das Bayerische Landeswirtschaftsamt, Landesstelle für verschiedene Waren, erläßt folgende

Anordnung Nr. 15/46.

Der derzeitige Mangel an Korkholz und die Unmöglichkeit solches einzuführen, macht es notwendig, die gesamten in Bayern lagernden Korkholzbestände zu erfassen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Sämtliche im Lande Bayern lagernden Bestände an Korkholz und Korkabfällen werden mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.
2. Unter Korkholz sind alle Klassen, einschl. Jungfernrinde zu verstehen.

§ 2.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Korkholz, die sich bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft oder im Besitz oder im Gewahrsam natürlicher oder juristischer Personen jeder Art befinden. In wessen Eigentum die Gegenstände sich befinden, ist gleichgültig.

§ 3.

Die Beschlagnahme hat die in der Verordnung über die Wirkung der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs v. 4. 3. 1940 vorgesehene Wirksamkeit. Insbesondere ist es verboten, beschlagnahmtes Material zu veräußern, zu verarbeiten und vom Ort der gegenwärtigen Lagerung zu entfernen.

§ 4.

Die gemäß § 1 beschlagnahmten Vorräte an Korkholz und Korkabfällen sind bis 25. März 1946 der Landesstelle für verschiedene Waren zu melden unter gleichzeitiger Zusendung einer Durchschrift an das zuständige Regierungswirtschaftsamt. Als Stichtag für die Bestandsmeldung ist der 1. März 1946 zugrunde zu legen.

§ 5.

Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Korkholz, das in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen einer genehmigten Produktion bis 1. 4. 46 verarbeitet wird, soweit es sich im Lager des Verarbeiters befindet. Diese Mengen sind in der Meldung gesondert aufzuführen.

§ 6.

1. Mit sofortiger Wirkung ist es verboten, Korkholz und Korkabfälle ohne Genehmigung der Landesstelle oder einer von ihr ermächtigten Dienststelle zu verarbeiten und zu veräußern.
2. Anträge auf Freigabe von Korkholz und Korkabfällen sind der Landesstelle einzureichen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung, insbesondere Nichtbeachtung der Meldepflicht, werden nach §§ 10, 12, 15 der VO. über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 bestraft.

§ 8.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist in den Amtsblättern der Landräte und Oberbürgermeister zu veröffentlichen.

3. Fischverteilung.

- I. Am Donnerstag, 21. 3. vor- und nachmittags und Freitag, 22. 3. bis 12 Uhr werden in den bekannten Fischspezialgeschäften Fische verteilt.
- II. Die Fische können von sämtlichen Verbrauchern (Einzelverbraucher, Gaststätten, Werkküchen usw.) nur in der Weise bezogen werden, daß
 - a) für 300 g Fische im Ausschnitt 50 g Fleischmarken,
 - b) für 500 g Fische im Ganzen (mit Kopf) 50 g Fleischmarken abzugeben sind.Gemeinschaftsverpflegungen werden auf Anforderung roter Bezugscheine B für den Fischbezug unter Anrechnung auf die Fleischration durch das Ernährungsamt, Abtlg. Gemeinschaftsverpflegung, sofort ausgestellt.
- III. Etwaige Restbestände sind von den Letztverteilern bis spätestens Freitag 12 Uhr der Deutschen Seefisch-Großhandlung, Zellerstraße 41, zu melden.
- IV. Die Abgabeabschnitte sind aufgeklebt und Bezugscheine B gebündelt von den Letztverteilern am Montag, 25. März zur Abrechnung dem Ernährungsamt, Zimmer 100, einzuliefern.
- V. Auf Sonderbezugsausweis werden keine Fische mehr abgegeben.

4. Ei-Austauschstoff für Kleinstkinder und Kleinkinder.

Die Ei-Austauschstoffe für Kleinstkinder und Kleinkinder sind noch nicht eingetroffen.

Die Abgabe aufgrund der Vorbestellung wird auf

Klk 86 B Klst 86 B SV 5—86 B SV 9—86 B SV 6—86 B SV 8—86 B erfolgen.

Der Stammabschnitt der 85. Periode über die Vorbestellung und die obenbezeichneten Abgabeabschnitte der 86. Periode sind deshalb gut aufzuheben für den Fall, daß die Verteilung erst in der 87. Periode gelingt.

Würzburg, den 20. März 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg